

**Verwaltungsvorschrift  
des Sozialministeriums  
über die Barbeträge nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe -  
und nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe**

Vom 14. Dezember 2004 - Az.: 41-5011.2-22

**I. Barbeträge nach dem Sozialgesetzbuch XII – Sozialhilfe (SGB XII) und nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

1. Barbetrag

1.1 Der Barbetrag für Heimbewohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (einschließlich der Empfänger von Hilfe für junge Volljährige nach SGB VIII), beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 90 Euro (vgl. § 35 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 14. Dezember 2004).

1.2 Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach § 34 und § 35 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge:

Für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	4 Euro
für Personen vom Beginn bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	5 Euro
für Personen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres	9 Euro
für Personen vom Beginn des 9. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	13 Euro
für Personen vom Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	18 Euro
für Personen vom Beginn des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	27 Euro
für Personen vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	36 Euro
für Personen vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	42 Euro.

1.3 Der Barbetrag dient der Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse der Heimbewohner, bei Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres auch der Bestreitung des hygienischen Sachaufwands für die übliche Gesundheitspflege (z.B. Körperreinigung, Rasieren und Haarpflege des Heimbewohners) und für die Pflege und Erhaltung von Bekleidung (ohne maschinelles Waschen) und Schuhen in kleinerem Umfang, soweit dieser Sachaufwand nicht bereits mit den Pflegesätzen nach dem Sozialgesetzbuch XI abgegolten wird. Mit

ihm sind auch die Zuzahlungen nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz bei der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen bis zur jeweiligen Belastungsobergrenze abgegolten.

Erbringt das Heim für volljährige Heimbewohner den hygienischen Sachaufwand, so ist es berechtigt, dem Heimbewohner einen Betrag bis zu 10 Euro monatlich in Rechnung zu stellen bzw. vom Barbetrag einzubehalten. Dies gilt nicht für Heimbewohner, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XI erhalten.

- 1.4 Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der hygienische Sachaufwand für die übliche Gesundheitspflege mit den Pflegesätzen abgegolten. Dieser Personenkreis hat daher den hygienischen Sachaufwand nicht mit dem Barbetrag zu bestreiten.
- 1.5 Sofern für volljährige Heimbewohner die chemische Reinigung, Wäsche und Änderung der Oberbekleidung sowie die Instandsetzung von Schuhwerk vom Heim erbracht wird, kann das Heim einen Betrag bis zu einem Höchstbetrag von 5 Euro monatlich vom Barbetrag einbehalten.

## 2. Übergangsregelung für den Zusatzbarbetrag, Freibeträge

- 2.1 Der Zusatzbarbetrag für volljährige Heimbewohner, die eigenes Einkommen für die Heimkosten einsetzen, wird ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen der Übergangsregelung des § 133 a SGB XII nur noch denjenigen Personen gewährt, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf den Zusatzbarbetrag nach § 21 Abs. 3 BSHG haben. Der Zusatzbarbetrag wird in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe erbracht.
- 2.2 Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfen nach dem SGB VIII erhalten gegebenenfalls Freibeträge bzw. Zusatzbeträge nach den jeweiligen Richtlinien der Landesjugendämter.

## 3. A u s z a h l u n g

Die Auszahlung des Barbetrages erfolgt in der Regel über das Heim. Heimbewohner haben jedoch das Recht, vom Leistungsträger die unmittelbare Zahlung des Barbetrages auf ein von ihnen zu bestimmendes Konto zu verlangen.

## II. **Außerkräfttreten der bisherigen Regelung**

Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Barbeträge nach dem Bundessozialhilfegesetz und nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 22. Mai 2003 (GABl. S. 491) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben.